www.lunzenau.de

Nr. 11/2015 | Freitag, 27. November 2015

LUNZENAUER NACHRICHTEN

Amtsblatt der Stadt Lunzenau • Heimat- und Bürgerzeitung • an alle Haushalte

Weihnachtsmarkt in Lunzenau
12. und 13. Dezember 2015

Das Programm entnehmen Sie bitte dem Innenteil (Seite 2) der Ausgabe.

Weihnachtsmarkt in Lunzenau

Samstag, dem 12. Dezember 2015

15.00 Uhr	Eröffnung des Weihnachtsmarktes mit der Musikschule Fröhlich unter der Leitung von Heike Dietel
15.30 Uhr	„Frau Holle“ – Märchenaufführung durch die DRK-Kindertagesstätte „Zu den Windmühlen“
16.30 Uhr	Weihnachtliche Klänge mit der Feuerwehrkapelle Göritzhain und der Waldhorngruppe Wechselburg
17.30 Uhr	„Die goldene Gans“ – vorgetragen durch den Feuerwehrverein Lunzenau e.V.

Sonntag, dem 13. Dezember 2015

15.00 Uhr	Weihnachtliche Kinderspielshow mit Schneemann „Eimerhut“ Veranstaltungsservice Püschmann
16.00 Uhr	„Max und Moritz“ – Schattenspiele Aufführungen durch die Hortkinder der 1. Klassen der JUH-Kindertagesstätte „Spatzennest“
17.00 Uhr	**„Der Weihnachtsmann kommt“**
18.00 Uhr	Ausklang des Weihnachtsmarktes mit festlicher Musik in der Evangelischen Kirche St. Jacobus Mitwirkende: Gemischter Chor Penig e.V. unter der Leitung von Frau Ramona Winkler und das Blasorchester Lunzenau

Amtliches/Aus den Ämtern

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau fasste in seiner Sitzung am 02. November 2015 nachstehend aufgeführte Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 69/2015
Der Stadtrat der Stadt Lunzenau beschließt:
Dem Tausch der Flurstücke 577/1, 601/2, 606/2 und 606/3 der Gemarkung Lunzenau mit dem Flurstück 43 der Gemarkung Großschlaisdorf incl. Wertausgleich wird zugestimmt.
Der Tausch erfolgt für die Flurstücke der Gemarkung Lunzenau zu einem Wert von 6,00 Euro/m² zum Grundstückswert in Höhe von 57.684,00 Euro und für das Flurstück der Gemarkung Großschlaisdorf zu einem Wert von 1,08 Euro/m² (Bodenrichtwert für Ackerland) zum Grundstückswert in Höhe von 35.758,80 Euro. Die Finanzierung des Differenzbetrages in Höhe von 21.925,20 Euro erfolgt aus liquiden Mitteln.
Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft tragen die Beteiligten für ihre Tauschfläche selbst.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kaufverhandlungen einzuleiten und durchzuführen.
Die Beschlussfassung erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 77/2015
Der Stadtrat der Stadt Lunzenau beschließt:
Der Bestellung einer Grunddienstbarkeit (Abwasserleitungs- und Kläranlagennutzungsrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstücks 137/2 der Gemarkung Berthelsdorf über das städtische Flurstück 137/1 der Gemarkung Berthelsdorf wird unter Auflage der Einhaltung der geltenden Vorschriften der Abwasserentsorgung zugestimmt.
Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft trägt der Antragsteller.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Eintragung zu bewilligen.
Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Beschluss-Nr. 78/2015
Der Stadtrat der Stadt Lunzenau beschließt die Hauptsatzung der Stadt Lunzenau.
Die Beschlussfassung erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 79/2015
Der Stadtrat der Stadt Lunzenau beschließt die Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse der Stadt Lunzenau.
Die Beschlussfassung erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 80/2015
Der Bürgermeister erhält die Weisung nach § 98 Abs. 1 Satz 6 SächsGemO, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Lunzenau, zu der die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung auf der Tagesordnung steht, wie folgt abzustimmen:
Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsleitung wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 erteilt.
Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Beschluss-Nr. 83/2015
Der Stadtrat der Lunzenau beschließt die Vergabe der Planungsleistung Nr.: P 02/2015 zur Hochwasserschadensbeseitigung Id.-Nr. 4964 „Sanierung Brücke BW 14“ für Los 1 Errichtung Baustraße u. Abbruch südl. Widerlager, Los 2 Abbruch Betonfahrbahn und Los 3 Abbruch Stahlüberbau an das

Ingenieurbüro Endmann
Köthensdorfer Hauptstraße 73
09249 Taura

mit einer Auftragssumme in Höhe von 33.044,17 Euro entsprechend der Beschlussbegründung.
Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

HAUPTSATZUNG DER STADT LUNZENAU vom 03. November 2015

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Stadt am 02. November 2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL
ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Stadt
Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 2 Wappen, Flaggen
(1) Die Stadt Lunzenau führt als Stadtwappen:
„In damasziertem Blau auf einer silbernen Wasserfläche ein goldener Turm mit offenem Tor, zwei Fenstern und rotem Spitzdach; darunter im Wasser ein blauer Fisch.“
(2) Die Flagge der Stadt Lunzenau ist blau mit einer gelben Einfassung und dem Stadtwappen in der Mitte. Die Stadtfarben sind blau-gelb.

ERSTER ABSCHNITT
STADTRAT

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates
Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4 Zusammensetzung des Stadtrates
(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
(2) Nach dem Stand vom 31.12.2012 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 4.666 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 16 festgesetzt.

§ 5 Beschließende Ausschüsse
(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 8 Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

Amtliches/Aus den Ämtern

3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrat herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 8,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von 1.000 Euro bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten über 1.500 Euro bis in unbeschränkter Höhe und von mehr als sechs Monaten über 1.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 4.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 4.000 Euro im Einzelfall,
8. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO,
9. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Denkmalschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
   a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
   b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
   c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
   d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
   e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 20.000 Euro bis 30.00 Euro im Einzelfall.
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 Euro bis zu 70.000 Euro, einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen, sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 20.000 Euro bis zu 70.000 Euro.

ZWEITER ABSCHNITT
BÜRGERMEISTER

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben,

Amtliches/Aus den Ämtern

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
   a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten bis zu 20.000 Euro
   b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 20.000 Euro,
   c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 20.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als zwei Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 Euro im Einzelfall,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

(5) Die Verwendung des Stadtwappens bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Bürgermeisters. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte/er

Der Gemeinderat bestellt eine/n Beauftragte/en für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

ZWEITER TEIL
MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern (§15 Abs. 1 SächsGemO) der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL
ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung in den Ortschaften

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt: Berthelsdorf, Cossen, Elsdorf, Göritzhain, Himmelhartha und Rochsburg.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird wie folgt festgelegt:

Berthelsdorf	auf	5
Cossen	auf	3
Elsdorf	auf	5
Göritzhain	auf	6
Himmelhartha	auf	3
Rochsburg	auf	5

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. (§ 68 SächsGemO)

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Amtliches/Aus den Ämtern

VIERTER TEIL
SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lunzenau vom 17. November 2009 außer Kraft.

Lunzenau, den 03. November 2015

Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358)
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lunzenau, den 03.11.2015

Bürgermeister

Informationen zur Unterstützung der Asylbewerber in Lunzenau

Seit Ende Oktober leben 45 asylsuchende Menschen in Lunzenau. Darunter befinden sich ein Großteil Familien mit Kindern (12 Kinder im Alter bis zu 14 Jahren).
Helfen auch Sie den Menschen, zum Beispiel beim Erlernen der deutschen Sprache, Vorstellung der Stadt, Begleitung zu wichtigen Terminen, mit Sachspenden oder bei den Dingen des täglichen Alltags.
Alle Sachspenden (z.B. Kleiderspenden, Spielzeug etc.) nimmt das Lunzenauer Pfarramt entgegen.
Kontakt: 037383/6423
Geldspenden sind bitte an das Konto des Evangelischen Schulvereins Lunzenau e.V. zu richten:

Kontoinhaber:	Evangelischer Schulverein Lunzenau e.V.
IBAN:	DE86 8705 2000 0190 0265 96
BIC:	WELADED1FGX
Kreditinstitut:	Sparkasse Mittelsachsen
Verwendungszweck:	Integrationshilfe Lunzenau

Dankeschön!

GESCHÄFTSORDNUNG des Stadtrates und der Ausschüsse der Stadt Lunzenau

vom 03. November 2015

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) hat der Stadtrat der Stadt Lunzenau am 02. November 2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates
Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen
(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens zwei Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.
Anträge können nur mit der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden gestellt werden.

ZWEITER TEIL
RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte
(1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
(2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht
(1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
(2) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

Amtliches/Aus den Ämtern

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
   a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
   b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
   c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
(2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
(3) Die Stadträte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL
GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

ERSTER ABSCHNITT
VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
(2) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
(3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.
(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
(4) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
(3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
(4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
(6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT
DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöf-

Amtliches/Aus den Ämtern

fentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
   a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
   b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
   c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
   d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen

(2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

Amtliches/Aus den Ämtern

§ 18 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Stadtbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
   a) auf Schluss der Beratung,
   b) auf Schluss der Rednerliste,
   c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
   d) auf Vertagung,
   e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
   f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
   g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
   h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

(1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

(1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes oder eines Stadtbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Stadtbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

Amtliches/Aus den Ämtern

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT
NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES STADTRATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
   a) den Namen des Vorsitzenden,
   b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
   c) die Gegenstände der Verhandlung,
   d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
   e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
   f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Stadtbediensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL
GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 29 Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.

(2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

FÜNFTER TEIL
GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 30 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

ACHTER TEIL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 31 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 16. November 2009 außer Kraft.

Lunzenau, den 03. November 2015

Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358)

Amtliches/Aus den Ämtern

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

   unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lunzenau, den 03.11.2015

Bürgermeister (Siegel)

Das Einwohnermeldeamt informiert

Am Samstag, dem 12. Dezember 2015
hat das Einwohnermeldeamt Lunzenau wieder
von 09.00 Uhr - 11.00 Uhr geöffnet.

Damit wird Bürgern, welche während der allgemeinen Öffnungszeiten nicht vorsprechen können die Möglichkeit geboten, unter anderem rechtzeitig neue Personaldokumente zu beantragen und abzuholen.

Bitte beachten Sie, dass zur Sonnabend-Sprechstunde keine Bar- und EC-Kartenzahlung möglich sind. Die Gebühr wird an diesem Tag per Einzugsermächtigung durch Lastschrift erhoben.

Ihr Einwohnermeldeamt

Neue Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Lunzenau

Lieber Leserinnen und Leser,

ab 01. Januar 2016 gelten folgende neuen Öffnungszeiten:

Dienstag	**15.00 - 17.00 Uhr**
Donnerstag	**09.00 - 11.00 Uhr**

Ihre Fahrbibliothek kommt
am 2. Dezember 2015
Göritzhain von 13.15 bis 14.15 Uhr

Lunzenau im Internet unter:
www.lunzenau.de

Aus dem Stadtgeschehen:

Der Spätherbst hat sich in den zurück liegenden Wochen durchaus von seiner schönen Seite gezeigt. Anfang bis Mitte November gab es eine stabile Wetterlage, die für ruhiges und tagsüber warmes Wetter sorgte. An den freien Tagen zu den Wochenenden boten sich Wanderungen in die nähere Umgebung an und unser Wanderweg von Rochsburg in Richtung Brauseloch wurde rege genutzt. So nimmt es nicht Wunder, dass die Strecke auch bei unseren Jüngsten bereits sehr beliebt ist. Zu unserer großen Freude gelang ein seltener Schnappschuss von der sportlichen Durchfahrt einer unternehmungslustigen Dreier-Buggy-Besatzung in Begleitung des erziehungsberechtigten Erwachsenen (der stolze Vati). Eine so „süße und fröhliche Truppe“ ist in unserer Stadt und in weiter Umgebung einmalig.

Einmalig war auch die Chance zur Gründung der Evangelischen Oberschule Lunzenau vor zehn Jahren. Die kürzlich eröffnete Ausstellung im Ratssaal zeugt vom beeindruckenden Werdegang der Schule. Ende 2004 setzten sich die Aktivisten um Dr. Peter Jahr, Peter Sander, Veronika Thomas, Christine Berthold, Doris Drescher, Ursula Matthes, Margitta Naumann, Peter Naumann, Ronny Hofmann, Heiko Weigang, Thomas Lindner, Andreas Barsch, Gerhard Sonntag, Hartmut Steyer, Axel Putzschke, Franz Lindenthal und Pfarrer Gert Flessing zusammen, um den Evangelischen Schulverein Lunzenau e.V. zu gründen. Das Gremium suchte nach weiteren Sponsoren und wandte sich auch an die Stadtverwaltung und den Stadtrat, um eine mögliche Unterstützung auszuloten. Die Türen im Rathaus standen weit offen, schließlich drohte das Schulhaus leer zu stehen und der Verlust der staatlichen Mittelschule war ein schwerer Schlag für die Stadt. Der Optimismus des Evangelischen Schulvereins färbte auch auf die anderen Entscheidungsträger ab. Das Gefühl „wir schaffen das“ beflügelte die Lunzenauer zu ungeahnten Kraftanstrengungen. Es wurde der Antrag auf Zulassung der Schule beim Freistaat Sachsen gestellt und Vorbereitungen zur Einrichtung der Schule getroffen. Die bauliche Zulassung des Gebäudes drohte an einem 80 cm zu langen Fluchtweg aus dem Sekretariat bis zur Haustür zu scheitern. Die Lösung brachte kurzerhand die Umverlegung der Tür. So war dann das Erdgeschoss des Schulhauses mit der Hilfe und dem Enthusiasmus vieler helfender Hände und so mancher Spende bis zum Sommer bautechnisch auf das geforderte Niveau gebracht. Auch bescheidene neun Kinder, vorrangig aus der Region Kohren-Sahlis und aus der weiteren Umgebung von Lunzenau, waren für die erste Klasse 5 angemeldet. Auf die ein wenig skeptische Frage von Dr. Peter Jahr, ob er das Wagnis des Schulbeginns eingehen wolle, antwortete Vollblut-Lehrer Peter Sander unbeirrt „wir machen das“. Allein die staatliche Genehmigung hatte auf sich warten lassen. Es war eine Zeit in Sachsen, als noch eine ganze Anzahl von Schulen wegen des Rückgangs der Schülerzahlen geschlossen werden sollten und so wurde die Lunzenauer Initiative nicht unbedingt mit Wohlwollen gesehen. An staatliche Gelder für den Schulbetrieb war für die nächsten drei Jahre ohnehin nicht zu denken.

Amtliches/Aus den Ämtern

Eine Bedingung, die bereits vielen anderen privat initiierten Schulprojekten in Sachsen zuvor „die Beine abgezogen“ hatte und so standen die Prognosen nicht allzu gut. Auch die Eltern in unserer Stadt hatten anfangs wenig Vertrauen zum Bestand des Vorhabens. Aber, es gab dann doch die Genehmigung. Wenn auch die Zitterpartie erst wenige Tage vor Schuljahresbeginn endete, konnte der Schulbetrieb doch regulär anlaufen. Der Evangelische Schulverein legte sich weiterhin ins Zeug und auch die Stadt stand zu ihrem Wort und unterstützte die junge Schule. In den folgenden Jahren wuchs auch das Vertrauen in die Schule und die stetig wachsende Belegschaft hat sich in der Region einen guten Ruf erarbeitet. Endlich gab es auch die dringend erhoffte Anerkennung und damit staatliche Gelder für den Schulbetrieb. Auch in das Schulhaus wurde regelmäßig investiert. Neben neuen Brandschutztüren und Rettungstreppen gab es neue Fenster, ein neues Dach, die Fassade wurde renoviert, der Schulhof neu gestaltet und der Förderverein spendierte mit einer kleinen Unterstützung durch die Stadt eine Photovoltaikanlage für den Unterricht und für die Senkung des Stromverbrauches. Auch während der diesjährigen Herbstferien wurde gebaut und die Neuverlegung der Trink- und Entwässerungsleitungen an der Schule mit erheblichem Aufwand betrieben. Dazu mussten an der Rückfront des Schulhauses die Betonflächen und der alte Heizkanal von 1975 aufgebrochen werden. Es gibt noch viele Vorhaben in der Schule, aber die erfolgreiche Entwicklung ist, dank des Einsatzes der vielen Unterstützerinnen und Unterstützer, nicht mehr aufzuhalten. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg und alles Gute für die nächsten zehn Jahre!

Für den Beginn weiterer Bauvorhaben ist der Monat November, mit der Aussicht auf den Winter, nicht unbedingt geeignet. Aber jetzt ist die Zeit, um die laufenden Baumaßnahmen fertig zu stellen und die Vorhaben des Frühjahrs anzubahnen. Die Arbeiten zum Ersatzneubau der Stützwand am Elsbach, gegenüber von Autohaus Uhlig, stehen kurz vor dem Abschluss. Es ist schon ein durchaus beachtliches Bauwerk entstanden. Als wichtigstes Vorhaben des nächsten Jahres läuft bereits die öffentliche Ausschreibung für „Küblers Brücke“. Die Vergabe der Aufträge soll noch im Dezember durch den Stadtrat erfolgen. Damit wäre der Weg frei, um im nächsten Jahr beizeiten mit dem Bau zu beginnen. Das Vorhaben ist so aufwändig, dass wir mehr als ein

Jahr Bauzeit benötigen werden. Der neue Brückenüberbau aus Stahl wird mit einer Tragfähigkeit bis 5 t für Fußgänger-, Radfahrer- und für Anwohner-PKW ausgelegt sein. Der Pfeiler und das nördliche Widerlager bleiben erhalten. Das südliche Widerlager ist so marode, dass es dringend ersetzt werden muss. Wir schaffen das!

Gerald Karte
Bauamtsleiter

Polizeiliche Informationen:

25.10.2015
Lunzenau - Garagen aufgebrochen
(Ha) In der Nacht vom Freitag zum Samstag drangen unbekannte Täter im Garagenkomplex auf der Gartenstraße gewaltsam in drei Garagen ein ohne etwas zu entwendet. Es entstand ein geschätzter Sachschaden von zirka 100 Euro.

29.10.2015
Lunzenau - Motorrad und Ersatzmotor gestohlen/Zeugengesuch
(TH) Unbekannte Diebe haben sich von Mittwoch, gegen 17 Uhr, bis Donnerstag, gegen 6 Uhr, in einem Garten in der Burgstädter Straße zu schaffen gemacht. Die Unbekannten rissen ein Gartentor auf und hebelten einen Schuppen auf. Sie entwendeten ein schwarzes Motorrad „MZ ES 175“ sowie einen Ersatzmotor für ein Motorrad „MZ TS 250“. Der Diebstahlschaden beläuft sich auf etwa 2 000 Euro. Es entstand geringer Sachschaden. Ein Zeuge hatte gegen 6 Uhr einen weißen Kleintransporter beobachtet, der aus Richtung Garten auf die Burgstädter Straße und dann weiter in Richtung Crossen fuhr.
Die Polizei sucht Zeugen. Wer hat Beobachtungen in Zusammenhang mit der Straftat gemacht. Wer hat verdächtige Personen oder Fahrzeuge beobachtet, die mit dem Diebstahl zusammenhängen könnten? Wer kann nähere Hinweise zum weißen Transporter geben? Hinweise nimmt die Polizei in Rochlitz unter Telefon 03737 789-0 entgegen.

Lunzenau - Einbruch in Gaststätte
(TH) In der Ernst-Thälmann-Straße waren Unbekannte in der Nacht zum Donnerstag in einer Gaststätte. Zwischen 20.15 Uhr und 9 Uhr brachen sie eine Tür auf und durchsuchten mehrere Räume. Die Täter nahmen den Getränkebestand, Leergut sowie ein Mikrowelle mit. Die Höhe des Diebstahlschadens ist noch nicht bekannt. Der hinterlassene Sachschaden wurde mit ca. 100 Euro beziffert.

11.11.2015
Lunzenau - Kupferkabel und Gurtzeug gestohlen
(He) Am Dienstag wurde die Polizei zu einer Windkraftanlage in der Sandstraße gerufen. Unbekannte Täter hatten die Tür aufgebrochen und dann ca. 200 m Kupferkabel sowie Schutzwerkzeug (Gurte) gestohlen. Der Diebstahlschaden wird auf knapp 3 000 Euro geschätzt, der Sachschaden beziffert sich auf über 2 000 Euro.

Amtliches/Aus den Ämtern

LEADER-Förderung im Land des Roten Porphyr ruft neue Maßnahmen auf mit einem Budget von ca. 3 Millionen Euro

In der letzten Novemberwoche werden die nächsten Aufrufe für Fördermaßnahmen im ländlichen Raum zum Stichtag (Abgabe der Anträge) 15.01.2016 veröffentlicht.
Auf der Internetseite der Region Land des Roten Porphyr finden Interessenten umfangreiche Informationen und Antragsformulare:
http://www.porphyrland.de/startseite/aufrufe.
Wer weitere Informationen zur Förderung erhalten möchte, meldet Sie sich bitte telefonisch immer dienstags zwischen 9 und 17 Uhr unter Telefon (03737) 14 39 17 5
oder per Email unter info@porphyrland.de.

Kontakt:
Regionalmanagement „Land des Roten Porphyr“
Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V.
Markt 1, 09306 Rochlitz

Tag des Ehrenamtes 2015

Am 17.11.2015 fand im Bürgersaal des Lunzenauer Rathauses der 14. „Tag des Ehrenamtes“ statt.

Es ist zu einer schönen Tradition geworden, dass herausragendes ehrenamtliches Engagement in Lunzenau mit einer solchen Veranstaltung gewürdigt wird.
Ehrenamtliches Engagement setzt den Willen voraus, sich mit einzubringen, viel Freizeit zu investieren und immer auch für andere mit da zu sein.
Nur wenn sich viele Menschen mit einbringen sind wir auch in der Lage, die anstehenden gesellschaftlichen sowie humanitären Aufgaben zu bewältigen. Und diese werden derzeit bekanntermaßen ja nicht weniger..
„Ohne engagierte Menschen wie Sie, die diesen Blick für den anderen haben, diese Tatkraft, ohne diese Menschen würde unser Land kulturell veröden. Mit Kultur meine ich dabei nicht nur Musik oder Theater. Es gibt auch eine Kultur des menschlichen Miteinanders. Ein Land, in dem diese Kultur nicht mehr gepflegt wird, wünsche ich mir nicht.“
Diese Worte sprach unser Bundespräsident Joachim Gauck anlässlich des Neujahrsempfanges im Jahr 2014.
Unsere Gesellschaft braucht ehrenamtliches Engagement, damit wir anderen Menschen eine Vielfalt von Hilfe und Angeboten unterbreiten können. Und durch diese Vielfalt wird unser Leben ein ganzes Stück bunter und wir werden ein ganzes Stück reicher an Erfahrung, Dankbarkeit und Freude.

Es wurden geehrt:

Kameradin Tamara Ahnert
wird für ihr ehrenamtliches Engagement in der Ortsfeuerwehr Rochsburg geehrt.
Als ein besonders aktives Mitglied begleitet Kameradin Ahnert den Dienstgrad eines Löschmeisters.
Seit dem Jahr 1971 leistet sie vorbildlich und durchgängig aktiven Dienst und zeichnet sich durch eine verlässliche Dienstteilnahme und Anwesenheit bei allen Anlässen der Wehr aus.

Frau Evelyn Ebert
wird für ihr ehrenamtliches Engagement im Sportverein „SV Fortschritt Lunzenau“ e.V. geehrt.
Als Spielführerin der ehemaligen Damenfußballmannschaft gewann sie zahlreiche Titel und setzte damit Maßstäbe in der Region.
Seit 2008 arbeitet sie als Kassenwartin und Vorstandsmitglied im Verein und hat auch damit einen großen Anteil, dass der Sport in unserer Stadt gelebt und gefördert wird.

Herr Holm Müller
wird für sein unermüdliches Wirken im Schützenverein Göritzhain 1992 e.V. geehrt.
Holm Müller gehört zu den Gründungsmitgliedern des 1992 wieder neu gegründeten Schützenvereins Göritzhain.
Seitdem gehört er mit zu den aktivsten und vor allem innovativsten Mitgliedern des Vereines.
Bei der jährlichen Gestaltung des Schützenfestes prägt Holm Müller als Darsteller die inzwischen traditionelle "Maxiplayback-Show" entscheidend mit.

Herr Reiner Petzold
wird für sein unermüdliches Wirken im Musikverein Lunzenau geehrt.
Mit seinem Instrument, der Klarinette, trat er bereits im Jahr 1970 dem Jugendblasorchester Lunzenau bei.
Seit 1997 übt Reiner Petzold das Amt des Vereinsvorsitzenden aus.
Mit seinen organisatorischen und diplomatischen Fähigkeiten ist es auch ihm in großem Maße zu verdanken, dass der Klangkörper weit über die Grenzen der Stadt bekannt und geschätzt ist.

Frau Helga Schapp
wird geehrt für ihr Wirken auf sportlichem und kulturellem Gebiet. Frau Schapp ist Mitglied des SV Fortschritt Lunzenau e.V. und des Heimat- und Kulturvereines Lunzenau e.V.
Bereits im Jahr 1994 trat sie dem damaligen Damensportverein Lunzenau bei,ist offizielle Übungsleiterin und führt auch die Leichtathletik-Kindersportgruppe.
Im Heimat- und Kulturverein ist sie stets bereit, sich bei der Pflege des Areals rund um das Heimathaus zu engagieren.
Besonders anerkennenswert ist die gärtnerische Pflege des Terrassengartens an der Altenburger Straße, welche sie gemeinsam mit ihrem Mann zur Freude vieler Einwohner und Gäste verrichtet.

Frau Kathrin Voigt
wird für ihr Engagement im Feuerwehrverein Elsdorf geehrt.
Das gesellschaftliche Leben im Ortsteil Elsdorf prägt der Feuerwehrverein entscheidend mit. Sie begleitet das Amt der Vereinsvorsitzenden.
Die Aufgaben von Frau Voigt erstrecken sich von der Ausrichtung öffentlicher Veranstaltungen, über die Ausrüstungsbeschaffung bis zur Unterstützung der Jugendfeuerwehr.
Durch ihre Arbeit fördert sie im Verein und in der Ortsfeuerwehr die Kameradschaft und versucht auch, interessierte Bürgerinnen und Bürger für die Mitarbeit zu gewinnen.

Amtliches/Aus den Ämtern

EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH
Frauensteiner Straße 95
09599 Freiberg

Weniger Pflichtentleerungen der Restmülltonne für Ein-Personen-Grundstücke

Grundstücke, auf denen eine Person gemeldet ist und ein 80-Liter-Restabfallbehälter steht, können die Reduzierung der Mindestentleerungen von vier auf drei beantragen. Die schriftlichen Anträge müssen bis 31. Dezmeber an die EKM, Frauensteiner Straße 95 in 09599 Freiberg geschickt werden.

Tipps und Informationen zur Abfallentsorgung in der kommenden Wintersaison

Was uns der kommende Winter beschert, können wir nicht wissen. Wir wissen aber, dass die Abfallentsorgung durch Schneeberge schon manchmal in Atem gehalten wurde.
Um für die nächste Wintersaison abfallwirtschaftlich gewappnet zu sein, haben wir einige Tipps zusammengestellt:

1. Wickeln Sie während Frostperioden feuchte Abfälle in Zeitungspapier ein. Das verhindert ein Anfrieren an der Behälterwand. Wenn Sie die Möglichkeit haben, stellen Sie den Behälter vor dem Leerungstag in eine temperierte Garage oder den Hausflur. Auch das mindert die Gefahr, dass Abfälle anfrieren und sich nicht (vollständig) entleeren lassen. Das Auskleiden des Behälters mit Papier hilft ebenso.
2. Zögern Sie die letzte Mindestentleerung nicht bis Ende Dezember hinaus. Die Tour könnte aufgrund von Eis und Schnee ausfallen.
3. Trotz Anstrengungen von Winterdienst und Müllwerkern können Einschränkungen und Behinderungen auftreten. Ziel ist, aufgrund von Schnee und Eis ausgefallene Touren innerhalb von vier Werktagen nachzuholen. Ist das nicht möglich, werden die Behälter zum nächsten Entsorgungstermin laut Abfallkalender entleert.
4. Die Wahrscheinlichkeit der termingerechten Entsorgung bei widrigen winterlichen Bedingungen erhöht sich, wenn Sie die Abfallbehälter zur nächstgelegenen Hauptstraße bringen. Dort räumt der Winterdienst bevorzugt. Wichtig: Kennzeichnen Sie Ihren Behälter, um Verwechslungen auszuschließen.
5. Zugelassene blaue 80-l Restabfallsäcke helfen Entsorgungsengpässe bei der Restabfallentsorgung zwischenzeitlich zu überbrücken. Diese Säcke können zusätzlich neben den Restabfallbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden, wenn die Straßen wieder befahrbar sind. Restabfallsäcke können auch zu Ausweichstellplätzen gebracht werden.
6. Altpapier gebündelt, in Papiersäcken oder gebrauchten Kartons können am Abfuhrtag neben der Papiertonne bereitgestellt werden. Somit können ausgefallene oder verzögerte Leerungen überbrückt werden.
7. Gleiches gilt für die Gelben Tonnen. Reicht das Volumen nicht aus, können durchsichtige Säcke zusätzlich bereitgestellt werden.
8. Ein Müllwerker bewegt täglich bis 800 Behälter. Bitte stellen Sie den Behälter nicht in Schneeberge. Ein vom Schnee befreiter Standplatz erleichtert die Arbeit.

Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Aktuelle Informationen über ausgefallene Touren vom Vortag, gegebenenfalls schon die Termine der Nachräumung und Ausweichstellplätze sind auf der Internetseite www.ekm-mittelsachsen.de auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar.

Treffen Sie vor Ort auf Unregelmäßigkeiten, informieren Sie uns bitte. Ihr Anliegen nehmen die Abfallberater Solveig Schmidt Tel. 03731 2625-41, Karla Zapel 2625-42 oder Thomas Granz 2625-40 an.
Gemeinsam mit den Entsorgern können wir Lösungen finden.

Der Lunzenauer Weihnachtsbaum auf Reisen. Mitarbeiter des städtischen Bauhofs holen die Blaufichte für den Lunzenauer Markt bei Familie Berthold aus Lunzenau ab. Vielen Dank für die Bereitstellung des schönen Baumes!

VORSICHT - FALSCHE ENKEL!

Immer wieder trifft die Polizei auf Menschen die Opfer von Betrügern wurden.

Besonders hinterhältig - der ENKELTRICK.

Als Enkeltrick wird ein betrügerisches Vorgehen verstanden, bei dem sich Trickbetrüger meist gegenüber älteren und/oder hilflosen Personen als deren nahe Verwandte ausgeben, um unter Vorspiegelung falscher Tatsachen an deren Bargeld oder Wertgegenstände zu gelangen.
Die Täter sind meist gut organisiert. Die Rufnummern werden aus den örtlichen Telefon- büchern oder anderen Datenträgern unter Beachtung von Vornamen, die in der heutigen
Zeit nicht mehr so gebräuchlich sind, ausgewählt.
Schließlich rufen die Täter an. Das Gespräch leiten sie mit Sätzen wie „Rate mal, wer hier spricht!“ ein. So wollen sie das Opfer verleiten, einen Namen aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis zu nennen. Im Folgenden geben sich die Täter als eben diese Person aus. Sie schildern, dass sie dringend viel Geld brauchen. Der Grund: finanzielle Notlagen, zum Beispiel ein Unfall, Schulden oder ein Autokauf.
Durch wiederholte Anrufe setzen die Betrüger ihr Opfer unter Druck und lassen ihm keine Zeit, sich mit der Familie zu beraten. Willigt das Opfer schließlich ein, holen die Täter das Geld ab. Dem Opfer erklärt der vermeintliche Enkel, dass er das Geld nicht persönlich abholen könne und deshalb einen Bekannten schickt. Manchmal soll das Opfer das Geld auch auf ein Konto überweisen.
So schützen Sie sich gegen den Enkeltrick:

- Seien Sie misstrauisch, wenn Sie den Anrufer erraten sollen.
- Geben Sie am Telefon keine Details zu Ihrer familiären und finanziellen Situation preis.
- Halten Sie nach einem Anruf mit Geldforderungen stets mit Ihrer Familie Rücksprache.
- Übergeben Sie niemals Geld oder Schmuck an Fremde.
- Überweisen Sie niemals Geld auf ein unbekanntes Konto.
- Informieren Sie sofort die Polizei, wenn Ihnen ein Anruf verdächtig vorkommt. Notrufnummer: 110
- Erstatten Sie auch Anzeige, wenn Sie schon auf den „Enkeltrick“ hereingefallen sind.

Ergänzende und viele weitere Tipps erhalten Sie auch unter:
www.polizei-beratung.de oder unter www.polizei.sachsen.de

Sandra Merkel (Polizeimeisterin), Polizeirevier Rochlitz

Amtliches/Aus den Ämtern

Das Diakonische Werk Rochlitz e. V. sucht ab sofort

Pädagogische Fachkräfte

Sozialpädagogische Fachkräfte für die Flüchtlingssozialarbeit

für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UmA) in einer Wohngruppe.

Die vollständige Ausschreibung finden Sie unter:
www.diakonie-rochlitz.de
Diakonisches Werk Rochlitz e.V.,
Bismarckstraße 39, 09306 Rochlitz

Grundschule „An den Linden“ Lunzenau

Neue Möbel im Computerzimmer der Grundschule „An den Linden“ Lunzenau

Während der Herbstferien wurde das Computerzimmer der Grundschule „An den Linden“ Lunzenau neu gestaltet. Die Schüler können jetzt auf höherverstellbaren und rückengerechten Schreibtischstühlen an den Laptops arbeiten. Auch die neuen Schränke gewährleisten eine sachgemäßere Aufbewahrung mit gleichzeitiger Akkuaufladung der Laptops.
Das Arbeiten an den einzelnen Computerplätzen, so wie hier Schüler der 2. Klasse, macht jetzt richtig Spaß.
Alle Schüler und Lehrer der Grundschule bedanken sich sehr herzlich bei der Stadtverwaltung Lunzenau, die durch die Bereitstellung der finanziellen Mittel diese Verbesserungen ermöglichte.

U. Pareis, Klassenleiterin Kl. 2

11.11.2015

Die Klasse 4 stürmt das das Bürgermeisterzimmer und holt den Rathausschlüssel ab!

Nachrichten aus der JUH-Kita „Spatzennest“

Laternenlicht und Sternenglanz

Unter diesem Motto stand unser diesjähriger Laternenumzug zum Sankt Martinstag. Bereits an den Vortagen halfen die fleißigen Frauen vom Heimatverein, unseren Kindern beim Backen von traditionellen Martinsgänsen und Martinshörnchen. Zum ersten Mal fand unser Laternenumzug am Abend statt. Ab halb sechs versammelten sich alle großen und kleinen Laternenläufer, mit ihren Lichtern im Garten unseres Spatzennestes. Voller Freude spielten die Kinder in der Dunkelheit mit ihren Laternenlichtern in unseren großen Garten. Für alle gab es zuerst eine kleine Stärkung mit leckeren Wienern und Bockwürstchen. Die Wiener der Kinder waren alle von unserer Essensfirma gesponsert wurden. Bei warmem Kinderpunsch kam man schnell ins Gespräch.

Und ein reges Treiben begann auf unseren Hof. Um sechs war es endlich soweit, begleitet von Musik setzte sich alle Laternenläufer in Bewegung Richtung Sankt Jakobus Kirche. Begleitet wurden wir dabei von der freiwilligen Feuerwehr Lunzenau. Zum Abschluss unseres Umzuges gab es in der Kirche einen kleinen Liedergottesdienst. Ein paar mutige Schlaufüchse trauten sich sogar vor den vielen Gästen ein Gedicht anzusagen. Dies wurde mit großem Applaus belohnt. Musikalisch wurden wir unterstützt von Herrn Pönitz und Herrn Brandel. Am Ende gab es für alle Martinshörnchen zum teilen. Nach so einen schönen Abend machten sich alle vergnügt auf den Heimweg.
Wir wollen noch einmal allen Danken die zum Gelingen unseres Festes beigetragen haben, unseren lieben Backfrauen von Heimatverein, unseren Essensfirma Hähnchengruppe, der Freiwilligen Feuerwehr Lunzenau, Herrn Pönitz und Herrn Brandel und den Mitarbeitern von der Kirchgemeinde die die Kirche vorbereitet haben. Vielen Dank

Ihr Team vom Spatzennest

Evangelische Oberschule Lunzenau

„Hör' auf Dein Herz“ - Martinsspiel an der Evangelischen Schule

Seit Jahren schon hat das Martinsspiel an der Evangelischen Oberschule Lunzenau eine lange Tradition: Immer am Martinstag, dem 11. November, zeigen Schüler der Einrichtung den Kindergartenkindern des Lunzenauer „Spatzennest“ eine Theaterversion der Legende vom Heiligen Martin. Die Geschichte ist natürlich seit fast 1700 Jahren die Gleiche: Martin, im frühen 4. Jahrhundert Soldat des römischen Kaisers Konstantin und in der Stadt Amiens stationiert, traf dort während der Zeit einer schlimmen Hungersnot mitten im Winter auf einen hungernden und frierenden Bettler, an dem bereits alle anderen vorbei gegangen waren, ohne zu helfen.

Martin aber, der als einfacher Soldat selbst nur wenig hatte, teilte seinen Mantel (der eigentlich gar nicht ihm, sondern dem Kaiser gehörte!) und gab dem Bettler den wärmenden Stoff. In der darauffolgenden Nacht erschien ihm im Traum der mit dem halben Mantel des Bettlers gekleidete Jesus Christus und verkündete „Was du Deinem Nächsten getan hast, das hast du mir getan“, weshalb Martin sich taufen lief und viele Jahre später sogar Bischof wurde. Aber dies - was seitdem zum Verhängnis für unzählige „Martinsgänse“ geworden ist - ist schon wieder eine ganz andere Geschichte…

„Teilen macht Freude“, heißt die davon abgeleitete Botschaft, die rund um den Martinstag vor allem in Kindergärten betont wird. Doch beim aktuellen Stück „Hör' auf Dein Herz“ der Theatergruppe der Evangelischen Oberschule ging es um weit mehr als nur um das Teilen. „Wir wollten einmal zeigen, was es wirklich bedeuten kann, dem Nächsten zu helfen“, erklärt Theaterleiter Hagen Kunze.

Darum traf der Martin in diesem Stück nicht nur auf den armen Bettler, sondern auch auf eine Familie auf der Flucht, die von den strengen Torwachen zunächst nicht in die Stadt gelassen werden soll. Auch hier muss Martin eingreifen, denn er handelt nach den Worten, die der Bettler ihm noch mit auf dem Weg gab: „Hör' auf Dein Herz!“ Das muss sich dann auch der große Kaiser anhören, wenn Martin schließlich den Dienst quittiert: „Hör' auf Dein Herz“ ist der Schlusssatz des Heiligen an den Herrscher, es ist zugleich aber auch Aufforderung ans Publikum.

„Es war gar nicht so leicht, für die in diesem Jahr recht große Theatergruppe mit insgesamt zwölf Spielern ein passendes Stück zu finden“, erläutert Kunze. „So habe ich letztlich selbst das Stück geschrieben und dabei natürlich auch aktuelle Dinge wie etwa die Situation der Flüchtlinge mit hinein geschrieben.“

Dass die Theatergruppe damit durchaus richtig lag, zeigt der Erfolg des Stückes: Gleich dreimal konnten die Schüler „Hör' auf Dein Herz“ vorspielen - neben der Aufführung im Lunzenauer „Spatzennest“ gab es noch eine Aufführung vor der gesamten Schule sowie eine Einladung der Evangelischen Kirchgemeinde Döbeln, das Stück im dortigen Kindergarten zu spielen. Gerade letzteres war eine Erfahrung, die den Schülern sehr viel bedeutet. „Denn auswärtige Aufführungen sind für uns immer etwas Besonderes“, so das Resümee der jungen Darsteller..

Weihnachten im Schuhkarton

Wir, die Evangelische Oberschule Lunzenau, haben bei Weihnachten im Schuhkarton mit teilgenommen. Es hat uns allen viel Spaß gemacht, wir freuen uns, dass wir anderen Kindern in ärmeren Ländern die Welt ein bisschen besser machen können.

Am 12.11.2015 hat die Klasse 5a die Geschenke in das Pfarramt geschafft, dort werden sie sortiert. Die Geschenke werden nach Bulgarien, Georgien, Polen, in die Mongolei, die Slowakei und die Republik Moldau, nach Rumänien und Weißrussland verteilt. Wir freuen uns sehr, wenn die Kinder die Geschenke zu Weihnachten bekommen. Ich zum Beispiel habe an ein Mädchen, das von 2-4 Jahre alt ist, mein Geschenk verschickt. Dazu packte ich: Zahncreme und Bürste, einen Schwamm, zwei Kuscheltiere, eine Jacke und ein Paar Handschuhe rein. Emily hat ein Kuscheltier, einen Pullover und auch Zahnputzzeug reingetan. Dazu haben die Klassen 5a und 5b noch englische Briefe für die Kinder geschrieben.

Hanna, Klasse 5a

Der Natur auf der Spur ….

Am 10.11.2015 war es nun endlich soweit. Zum ersten Mal stellten sich Schüler der Evangelischen Oberschule Lunzenau einem deutschlandweiten Multiple-Choice-Test zu naturwissenschaftlichen Themen, dem Schüler- und Schulwettbewerb **HEUREKA**.

Dieser wurde durch ein Team von engagierten Eltern und Lehrern mit dem Ziel ins Leben gerufen, den Schulalltag aufzulockern und alltagsnah zu gestalten. Organisiert wird dieser Wettbewerb durch die makiri gGmbH.

Alle Kinder der Klassen 5-7 nahmen an diesem Test teil, immerhin 86 Schüler. Eine Unterrichtsstunde lang grübelten diese über Fragen zu Mensch und Umwelt, zu Tieren und ihren Rekorden, zum Wetter, zu

Evangelische Oberschule Lunzenau

physikalisch-chemischen Phänomenen und auch zu Technik, Energie und Fortschritt.
Nun heißt es aber erst mal geduldig warten, denn die Antwortbögen werden zentral ausgewertet. Wer der Beste innerhalb seiner Klassenstufe war und welchen Platz unsere Schule deutschlandweit erreicht hat, werden wir erst in einigen Wochen erfahren. Aber eins steht schon jetzt fest - jeder Teilnehmer erhält eine kleine Aufmerksamkeit und auch eine Urkunde für sein Engagement.

Simone Heubner
Fachlehrerin für Biologie und Chemie

Vereine

Impressum:

Herausgeber: verantwortlich für den Inhalt Stadt Lunzenau, Bürgermeister Ronny Hofmann
Gesamtherstellung, Anzeigeneinkauf und Vertrieb: Riedel Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208/876100, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Verantwortlicher: Reinhard Riedel
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos in allen freigängigen Haushalten in Lunzenau mit eingemeindeten Ortsteilen.
Verteilung: Die Stadt Lunzenau mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 2507 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbbaren Haushalte benötigt das beauftrage Verteilunternehmen Freie Presse/Blick 2136 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen zur kostenfreien Mitnahme an den bekannten Auslagestellen bzw im Rathaus aus. Es wird demnach für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Sollten Sie die Lunzenauer Nachrichten nicht erhalten haben, so können Sie dies gern unter folgender Telefonnummer melden: (0371) 656 22100.

Die Stadt Lunzenau gratuliert nachstehend genannten Jubilaren

In der Stadt Lunzenau

zum 75. Geburtstag
am 04.12. Herr Eberhard Heymann
am 18.12. Frau Annerose Böttger
am 31.12. Frau Meta Hempel
am 31.12. Frau Helga Köhler

zum 80. Geburtstag
am 14.12. Frau Rosel Pohlers
am 17.12. Frau Renate Schönfeld
am 21.12. Herr Fred Müller
am 30.12. Frau Christa Johne

zum 85. Geburtstag
am 14.12. Frau Christa Mix
am 21.12. Frau Hildegard Groh

im OT Elsdorf

zum 75. Geburtstag
am 18.12. Frau Erika Pfefferkorn

im OT Göritzhain

zum 75. Geburtstag
am 08.12. Herrn Jürgen Pfüller

zum 85. Geburtstag
am 04.12. Herr Günter Schmidt

im OT Rochsburg

zum 75. Geburtstag
am 04.12. Frau Christa Claus

zum 95. Geburtstag
am 29.12. Frau Mirna Wagner

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

27.10.2015 Lukas Reichow

Trauungen

14.11.2015 Pedro und Susann Gläsel
14.11.2015 Carsten und Lydia Przybylla

Ehejubiläum

Die Stadt Lunzenau gratuliert zum Fest der Goldenen Hochzeit

am 11.12. Herr Klaus Jäger und Ehefrau Sonja
wohnhaft in Lunzenau
am 24.12. Herrn Dieter Ludewig und Ehefrau Marianne
wohnhaft im OT Cossen

Fest der Diamantenen Hochzeit

am 17.12. Herr Joachim Fetzer und Ehefrau Brigitte
wohnhaft in Lunzenau
am 17.12. Herrn Wolfgang Rehbein und Ehefrau Ingeborg
wohnhaft in Lunzenau

Sterbefälle

26.10.2015 Manfred Bertl, geb. 29.08.1931
03.11.2015 Elly Margarete Spahn, geb. 10.09.1923

Kirche

Unsere Gottesdienste im Dezember

Datum	Hohenkirchen	Lunzenau	Rochsburg
29.11.2015 1. Advent		10.00 Uhr Familien- gottesdienst	
06.12.2015 2. Advent	14.00 Uhr Konzert mit den Fröh- lichen Sängern		
13.12.2015 3. Advent		18.00 Uhr Konzert	10.00 Uhr
20.12.2015 4. Advent	10.00 Uhr mit Abendmahl	14.00 Uhr mit Abendmahl	
24.12.2015 Heiligeabend	15.00 Uhr Krippenspiel	17.00 Uhr Krippenspiel	13.30 Uhr Krippenspiel
25.12.2015 1. Christtag	10.00 Uhr	6.00 Uhr	
26.12.2015 2. Christtag Katastrophenhilfe			10.00 Uhr mit Abendmahl
31.12.2015 Silvester	15.00 Uhr Jahresschluss- andacht	17.00 Uhr Jahresschluss- andacht	16.00 Uhr Jahresschluss- andacht

Unsere Veranstaltungen im Dezember

Frauendienste im Dezember

Arnsdorf:	Dienstag, den 15.12.2015 um 19.00 Uhr
Elsdorf:	Mittwoch, den 09.12.2015 um 15.00 Uhr
Lunzenau:	Donnerstag, den 10.12.2015 um 14.30 Uhr
Hohenkirchen:	Montag, den 14.12.2015 um 19.00 Uhr
Bibelstunde - Hohenkirchen:	Mittwoch, den 02.12.2015 um 14.00 Uhr
Männerkreis:	Montag, den 14.12.2015 um 19.00 Uhr
Bibelgesprächskreis:	Donnerstag, den 10.12.2015 um 14.30 Uhr
Kirchenvorstand:	Montag, den 21.12.2015 um 19.30 Uhr
Kreativkreis:	Mittwoch, den 02.12.2015 um 18.30 Uhr
Mutter-Kindkreis:	Donnerstag, den 03.12.2015 und 17.12.2015 um 16.00 Uhr
Lichtblicke:	Montag, den 07.12.2015 um 19.00 Uhr
Witwen und Witwerkreis	Donnerstag, den 10.12.2015 um 14.30 Uhr
Arnsdorf:	Dienstag, den 05.01.2016 um 19.00 Uhr
Elsdorf:	Mittwoch, den 06.01.2016 um 15.00 Uhr
Lunzenau:	Donnerstag, den 14.01.2016 um 14.30 Uhr

Die Chöre treffen sich nach Vereinbarung.
Die Junge Gemeinde kommt jeweils Donnerstag um 19.00 Uhr zusammen.

Anzeige(n)

Anzeigen

Informationen

Veranstaltungen der Stadt Lunzenau

Dezember

01.12.2015, 19.30 Uhr
Weihnachtskonzert der Lunzenauer Montagssänger
Bürgersaal Rathaus

03.12.2015, 04.12.2015, jeweils 19.00 Uhr
„Inselman-Ostseeüberquerung von Usedom bis Zingst“
Dia-Vortrag mit Senator Jörg Stingl
www.joergstingl.com Eintritt: 9 Euro
Eisenbahnmuseum und Gaststätte „Zum Prellbock“

03.12.2015, 17.00 Uhr
Vortrag „Halsschlagader-Krankenhausbehandlung“
Dr. med. Fritzsche und Dipl.-Med. Dau
Krankenhaus Hartmannsdorf
Bürgersaal Rathaus

05.12.2015
Weihnachtsmarkt
Veranstalter: Jugendclub Elsdorf
Jugendclub Elsdorf

06.12.2015, 16.00 Uhr
Zum Nikolaustag für Groß und Klein
„HC Schmidt liest die schönsten russischen Märchen“
Szenisch-musikalische Lesung mit Stargast Hexe Baba Jaga
www.hc-schmidt-singt-tom-waits.de
Eintritt: 6,00 Euro
Eisenbahnmuseum und Gaststätte „Zum Prellbock“

12.12.2015 bis 13.12.2015
Weihnachtsmarkt Lunzenau
Traditioneller Weihnachtsamarkt am 3. Advent
Veranstalter: Stadtverwaltung Lunzenau
Marktplatz Lunzenau

16.12.2015, 15.00 bis 17.00 Uhr
Schlemmereien in der Bilz Gesundheits- und Aktivregion
Einladung zum weihnachtlichen Kaffeekränzchen von
A wie Anis bis Z wie Zimt
Kaffeetrinken in zwei Gängen incl. Lesung: 10,40 Euro p.P.
Gartencafe Schievelbein Rochsburg

20.12.2015, 17.00 Uhr
Weihnachtliche Weisen erklingen
Veranstalter: Blasorchester Lunzenau
Marktplatz Lunzenau

Es weihnachtet im Rathaus Lunzenau
12. und 13. Dezember 2015 jeweils 14.00 bis 18.00 Uhr

Töpfern
mit dem Töpferkurs Lunzenau
Schnitzen, Laubsägearbeiten, Klöppeln
mit dem Verein für volkskünstlerische Heimarbeit e.V.
Weihnachtskarten und vieles weitere
mit dem Kreativkreis Lunzenau
Drechsel- und Holzeinlegearbeiten
von Klaus Lösch

Informationen

Romantischer Adventsmarkt in der Rochsburg

Ein Besuch von Schloss Rochsburg lohnt sich zu jeder Jahreszeit, ganz besonders kurz vor Weihnachten. Dann findet der alljährliche Adventsmarkt im Schloss statt, der sowohl große als auch kleine Gäste mit seinem einmaligen Charme verzaubert.
Am Sonnabend, den 19. Dezember 2015, von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Sonntag, den 20. Dezember 2015, von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr lädt Schloss Rochsburg zum Adventsmarkt ein und zwar IN das Museum. Mag es draußen noch so stürmen oder schneien, innerhalb der Mauern des Schlosses können die Besucher ungestört eine Vielzahl an Ständen entdecken, im Geruch von Punsch schwelgen und sich ganz und gar der Weihnachtsvorfreude hingeben - Gemütlichkeitsatmosphäre garantiert.
Der Adventsmarkt erstreckt sich über 2 Etagen des Museums. Ca. 15 Händler machen mit und bieten unterschiedliche Produkte zum Verkauf an. Diese reichen von Keramik und Schmuck über Schnitzereien, Weihnachtsdekoration bis hin zu Honig und Schokolade von der seit kurzem auf Schoss Rochsburg ansässigen Schokoladenmanufaktur „Coco del Sol“. Ganz bestimmt entdeckt der eine oder andere hier noch ein passendes Weihnachtsgeschenk für seine Lieben.
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Der Eintritt kostet 2 Euro für Erwachsene. Kinder können den Markt kostenfrei besuchen.
Entfliehen Sie dem Vorweihnachts-Stress für ein paar Stunden und tauchen Sie ein in die romantische Atmosphäre des Rochsburger Adventsmarktes.

Herzliche Einladung

zur Weihnachtsfeier
für alle Junggebliebenen
„60 plus“

Unsere diesjährige Cossener Weihnachtsfeier findet am
Montag, dem 14.Dezember 2015
im Vereinshaus Göritzhain
statt.

Beginn: 15.00 Uhr

Ein Fahrservice ist eingerichtet:
14.30 ab Gasthof Cossen
Die Rückfahrt ist auch gesichert!

Über ein zahlreiches Kommen freut sich das„Organisationsteam“.

Informationen

Weihnachtliche Weisen erklingen am 4. Advent
20. Dezember 2015, 17.00 Uhr
vor der Kirche in Lunzenau.

Es spielt das Blasorchester Lunzenau

Anzeigen

Schlaganfall - ist er zu verhindern?

Schlaganfall - Früherkennung kann die Prognose entscheidend verbessern

Der Schlaganfall ist eine lebensbedrohliche Erkrankung.

Jährlich erleiden in Deutschland ca. 250.000 Menschen einen Schlaganfall, welcher in 1/4 bis 1/3 der Fälle auf eine Minderdurchblutung des Gehirns infolge krankhafter Veränderungen an den Halsschlagadern beruht.

UNSERE THEMEN:

- Das Gesamtkonzept der Schlaganfallbehandlung vom Rettungswagen bis zur Rehabilitation
- Was kann ich tun, um einen Schlaganfall zu vermeiden?
- Welche Vorsorgeuntersuchungen gibt es?
- Was gibt es für Behandlungsstrategien bei einer Verengung der Halsschlagader?

Anhand des Therapiekonzeptes der Diakomed gGmbH Hartmannsdorf, Klinik für Innere Medizin I - Frau Chefärztin Dr. med. G.-J. Hermsdorf und der Klinik für Gefäß- und endovaskuläre Chirurgie - Herr Chefarzt Dr. med. R. Fritzsche möchten wir unser gemeinsames Therapiekonzept vorstellen.

Donnerstag, 03. Dezember 2015, 17.00 Uhr
Stadtverwaltung Lunzenau - Bürgersaal -
Karl-Marx-Straße 1
09328 Lunzenau

Wir bitten Sie, Ihre Teilnahme telefonisch bei Frau Weigelt zu melden.
Telefon: 03722/761555
Fax: 03722/76 286 1555
E-Mail: west@diakomed.de

Nun singet und seid froh...

Die Montagssänger von Lunzenau laden Sie herzlich ein

zu einem vor weihnachtlichen Konzert

am Dienstag, dem 1.12.2015
um 19.30 Uhr
in den Bürgersaal zu Lunzenau

Informationen

Tierweihnacht im Tierheim Röhrsdorf am 06.12.2015 von 14.00-16.30 Uhr

Alle Jahre wieder findet die beliebte, traditionelle Tierweihnacht im Tierheim Chemnitz-Röhrsdorf statt. Deshalb laden wir alle Tierfreunde ganz herzlich ein, am 06.12.2015 ab 14.00 Uhr mit uns gemeinsam bei Stollen oder Gebäck und Kaffee oder Glühwein unsere Tierheimbewohner zu bescheren. An diesem Tag besteht die Möglichkeit Sach- sowie Geldspenden unter den Weihnachtsbaum zu legen und einen Rundgang durch die Tierherberge zu unternehmen.

Bitte denken Sie auch in der besinnlichen Weihnachtszeit an Tiere in Not, für jede noch so kleine Unterstützung sagen wir DANKE im Namen unserer Tiere! Wir freuen uns auf Ihren Besuch zur Tierweihnacht.

Auch in diesem Jahr konnte der Tierschutzverein „Tierfreunde helfen Tieren in Not e.V." wieder vielen Tieren zu einem neuen Zuhause verhelfen und möchte sich bei der Bevölkerung für die Unterstützung bedanken! In diesem Jahr wurden bis zum heutigen Zeitpunkt rund 380 Tiere aufgenommen und in tierliebe Familien vermittelt. Bleiben Sie uns treu, denn nur gemeinsam sind wir stark!

Wir wünschen allen Tierfreunden ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Tierfreunde helfen Tieren in Not e.V.
Goetheweg 127 • 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf
Telefon: 03722-5927040

Öffnungszeiten der Tierherberge:
Di / Do / Fr 16.00-18.30 Uhr
Sa 14.00-16.00 Uhr
Mo / Mi / So geschlossen

Stadt Penig - Veranstaltungen im November

Veranstaltungen im Dezember

28.11., 16.00 Uhr
Kleine Adventsmusik
Veranstalter: Ev.-Luth. Kirchgemeinde Penig
Veranstaltungsort: Stadtkirche Penig

28.11., 14.00 Uhr
Peniger Weihnachtsmarkt
Veranstalter: Stadt Penig
Veranstaltungsort: Markt und Schloßplatz Penig

29.11., 14.00 Uhr
Peniger Weihnachtsmarkt
Veranstalter: Stadt Penig
Veranstaltungsort:
Markt und Schloßplatz Penig

29.11., 19.00 Uhr
Adventssingen
Veranstalter: Männerchor Flender Penig e.V.
Veranstaltungsort: Altpeniger Kirche

Veranstaltungen im Dezember

01.12., 14.00 Uhr
Seniorengeburtstagsfeier
Veranstalter: Seniorenclub Penig e.V.
Veranstaltungsort:
Gaststätte „Bayrische Krone"

04.12., 14.00 Uhr
Seniorenweihnachtsfeier in Chursdorf
Veranstalter: Förderverein Chursdorf e.V.
Veranstaltungsort: Werner-Kästner-Halle am Sportplatz Chursdorf

05.12., 14.00 - 17.00 Uhr
Märchenzeit in den Kellerbergen
Veranstalter: Heimat- und Geschichtsverein Penig und Umgebung e.V.
Veranstaltungsort: Kellerberge zu Penig

5.12., 15.00 Uhr
Weihnachtsfeier für Groß und Klein in Chursdorf Veranstalter: Förderverein Chursdorf e.V.
Veranstaltungsort: Werner-Kästner-Halle am Sportplatz Chursdorf

05.12., 17.00 Uhr
Familienmitmachtheater zur Weihnachtszeit - „Wettlauf nach Mahlis"
Veranstalter: Ei guck' e ma! Kultur- und Abenteuerverein e.V.
Veranstaltungsort: Webers Gasthof, Langenleuba-Oberhain

06.12., 10.00 Uhr
Familienmitmachtheater zur Weihnachtszeit - „Wettlauf nach Mahlis"
Veranstalter: Ei guck' e ma! Kultur- und Abenteuerverein e.V.
Veranstaltungsort: Webers Gasthof, Langenleuba-Oberhain

06.12., 15.00 Uhr
Adventsnachmittag am 2. Advent
Veranstalter: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Obergräfenhain e.V.
Veranstaltungsort: FF-Gerätehaus Obergräfenhain

08.12., 14.00 Uhr
Astrid Lose liest aus ihrem Buch „Geheimnisse aus dem Land des Roten Porphyr"
Veranstaltungsort:
Begegnungsstätte „mittendrin"

09.12., 14.00 Uhr
Seniorenweihnachtsfeier für Penig, Amerika, Arnsdorf, Chursdorf, Markersdorf, Tauscha, Thierbach und Zinnberg
Veranstalter: Stadt Penig
Veranstaltungsort: Kultur- und Schützenhaus Penig

11.12., 18.00 Uhr
Wildnistrainer Michael Schubert erzählt von seinen Reisen in der Wildnis
Veranstalter/ Veranstaltungsort: Jugend- und Freizeittreff "Waldhaus"

12.12., 14.30 Uhr
Weihnachtsfeier der Tauschaer Seniorinnen und Senioren
Veranstalter: Dorfklub Tauscha e.V.
Veranstaltungsort: Dorklub Tauscha

13.12., 15.00 Uhr
Adventskonzert
Veranstalter: Gemischter Chor Penig e.V.
Veranstaltungsort: Kirche Niedersteinbach

13.12., 16.30 Uhr
Adventsmusik im Kerzenschein
Veranstalter: Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Veranstaltungsort: Stadtkirche Penig

17.12., 18.00 Uhr
Weihnachtssingen
Veranstalter: Freies Gymnasium Penig
Veranstaltungsort: Aula Freies Gymnasium Penig

19.12., 14.00 Uhr
Wernsdorfer Weihnachtsmarkt
Veranstaltungsort: Gelände Holz Leuteritz

19.12., 16.00 Uhr
Tauschaer Weihnachtsmarkt und Kinderweihnachtsfeier
Veranstalter: Dorfklub Tauscha
Veranstaltungsort: Dorfklub Tauscha

20.12., 15.00 Uhr
Weihnachtskonzert mit dem Gemischten Chor Penig e.V. und dem Chor der Erich Kästner Grundschule Penig
Veranstalter: Gemischter Chor Penig e.V.
Veranstaltungsort: Kultur- und Schützenhaus Penig

28.12., 14.30 Uhr
Handballturnier für Freizeitmannschaften
Veranstalter: TSV Penig e.V., Abteilung Handball
Veranstaltungsort: Sporthalle an der Friedrich-Eduard-Bilz-Oberschule Penig

31.12., 09.30 Uhr
Silvesterfliegen 2015
Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft Modellbau
Veranstaltungsort: Weiße Spitze

31.12., 21.30 Uhr
Musik zum Jahresausklang
Veranstalter: Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Veranstaltungsort: Stadtkirche Penig

Änderungen vorbehalten!

Lunzenau im Internet unter:
www.lunzenau.de

Seniorenheim „Schlossblick Rochsburg“

Ausfahrt zum Rochlitzer Berg

Wer kennt ihn nicht - den Rochlitzer Berg. Gelegen an der Zwickauer Mulde bei Rochlitz, ungefähr 350 Meter hoch und vulkanischen Ursprungs. Aus der Asche eines Vulkans entstand der Rochlitzer Berg mit seinem leuchtenden roten Porphyr. Man bezeichnet ihn auch als den „Sächsischen Marmor“. Eine „Männerrunde“ des Seniorenheimes wollte das wunderschöne Herbstwetter ausnutzen und plante einen Ausflug mit Mittagstisch zu eben diesem Berg. Aber so ganz ohne Frauen geht eine Männerrunde nun auch wieder nicht. Alle Vorbereitungen wurden durch die Therapeutinnen rechtzeitig getroffen. Nur das Wetter konnten sie leider nicht beeinflussen. Aber alles passte wunderbar - Sonnenschein, etwas kühlere Temperaturen und gute Laune der Ausflügler. Einige Teilnehmer kannten sich in der Region sehr gut aus und haben somit viel Wissenswertes zur Unterhaltung beigetragen. Im „Türmerhaus“ war bereits ein Tisch reserviert und unsere Männerrunde konnte sich die Speisen und Getränke a la carte selbst auswählen. Auch während des Mittagstisches entstand eine rege Unterhaltung zwischen den Bewohnern. Die verschiedensten Themen wurden angerissen. Ein anschließender Spaziergang wurde genutzt, um sich die Umgebung etwas anzuschauen. Der Rochlitzer Berg ist bereits seit dem Zeitalter der Romantik als Wander- und Ausflugsziel bekannt. Der massive Aussichtsturm entstand zwischen 1855 und 1860 als Landesdenkmal für den verunglückten sächsischen König Friedrich August II. Aber schon zur damaligen Zeit waren die Kassen klamm. Für den Bau des Turmes mussten ungefähr 8000 Taler aufgebracht werden. Im gesamten Land begann man Geld zu sammeln und somit konnte der Turm erst nach mehreren Jahren fertiggestellt werden. Kommt uns das nicht sehr bekannt vor??? Bei schönem Wetter kann man von diesem Turm, welcher eine Höhe von 27 Metern hat, bis nach Chemnitz und manchmal auch bis zum Fichtelberg schauen. Unsere Bewohner konnten den Aussichtsturm leider nicht besteigen, waren aber dennoch von diesem Denkmal sehr beeindruckt. Allen Beteiligten hat dieser Ausflug äußerst gut gefallen. Er war eine gelungene Abwechslung für unsere Bewohner. Die Männer waren mal wieder unter sich und haben es sichtlich genossen.

Unser Fazit zu diesem Ausflug: Auch der Herbst hat seine wunderschönen Seiten.

BSVS Pflege- und Betreuungs- gGmbH
Seniorenheim Schlossblick Rochsburg

Wochenplan der Ergotherapie

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
06:30 – 08:00Uhr	Waschtraining	Waschtraining	Waschtraining	Waschtraining	Waschtraining
08:00 – 09:30Uhr	Frühstücksrunde	Frühstücksrunde	Frühstücksrunde	Frühstücksrunde	Frühstücksrunde
09:30 – 10:30Uhr	Sitztanz /Gymnastik		Hauswirtschaft		Singen/Spiele/HLT
09:45 – 10:30Uhr	Einzeltherapie	Einzeltherapie		Einzeltherapie	Einzeltherapie
11:15 – 13:00Uhr	Mittagessen und Mittagsruhe der Bewohner				
13:00 – 13:45Uhr	Einzeltherapie	Einzeltherapie	Einzeltherapie	Einzeltherapie	
ab 14:15Uhr	Kaffeetrinken der Bewohner				

BSVS Pflege- und Betreuungs- gGmbH
Seniorenheim Schlossblick Rochsburg

Wochenplan der Beschäftigung

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
09:30 – 10:45 Uhr (tägl. auf der 2.Etage)	Hauswirtschaft	Gedächtnistraining	Gymnastik mit dem Kneippverein (auf der 2. Etage) Einzeltherapie	Sinnesübungen / Gedächtnistraining	Gymnastik	Individuelle Gruppenrunde
15:15 – 16:15 Uhr	Kreatives Gestalten in der Cafeteria					
	15:15 - 15:45 Uhr (2. Etage) 15:45 – 16:15 Uhr (1. Etage)	Lesestunde	Musikalischer Nachmittag	Spielnachmittag	Presseschau	
16:15 – 16:30 Uhr	Einzeltherapie	Einzeltherapie	Einzeltherapie	Einzeltherapie		

Zusätzliche Angebote:
* Veranstaltungen / Feste
* Andachten mit dem Kantor
* Tiergestützte Therapie
* Geburtstagsfeier der Bewohner
* Bingo- / Kinonachmittage
* Ausfahrten (nach Wetterlage)

Anzeigentelefon:
(037208) 876200

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

Der Dienst beginnt am genannten Tag 8 Uhr (an Werktagen nach Schließung der Apotheke) und endet 8 Uhr des darauffolgenden Tages

Sa., 28. Nov. 2015	Elefanten Apotheke, Bahnhofstraße 5, 09217 Burgstädt, Tel. 03724-3007
So., 29. Nov. 2015	Sonnen Apotheke, Friedrich-Marschner-Straße 49, 09217 Burgstädt, Tel. 03724-15772
Mo., 30. Nov. 2015	Kronen Apotheke, Jägerstraße 9, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 03722-94036
Di., 01. Dez. 2015	Aesculap Apotheke, Hauptstraße 28c, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 03722-87314, Mozart Apotheke, Waldstraße 18, 09322 Penig, Tel. 037381-85297
Mi., 02. Dez. 2015	Apotheke im Ärztehaus, Ludwig-Richter-Straße 10, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 03722-87776
Do., 03. Dez. 2015	Beethoven-Apotheke, Leipziger Straße 23b, 09232 Hartmannsdorf, Tel.: 03722-8904871, Marien Apotheke, Am Ring 1, 09328 Lunzenau, Tel. 037383-6208
Fr., 04. Dez. 2015	Brücken Apotheke, Brückenstraße 13, 09322 Penig, Tel. 037381-5688
Sa., 05. Dez. 2015	Schwanen Apotheke, Markt 14, 09217 Burgstädt, Tel. 03724-14749
So., 06. Dez. 2015	Rosen Apotheke, Frohnbachstraße 26, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel . 03722-92072
Mo., 07. Dez. 2015	Adler Apotheke, Markt 19/21, 09217 Burgstädt, Tel. 03724-2421
Di., 08. Dez. 2015	Neue Apotheke, Chemnitzer Straße 16, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 03722-92092
Mi., 09. Dez. 2015	Chemnitztal Apotheke, Schweizerthaler Straße 1, 09249 Taura, Tel. 03724-3272, Mozart Apotheke, Waldstraße 18, 09322 Penig, Tel. 037381-85297
Do., 10. Dez. 2015	Moritz Apotheke, Moritzstraße 18, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 03722-83655
Fr., 11. Dez. 2015	Elefanten Apotheke, Bahnhofstraße 5, 09217 Burgstädt, Tel. 03724-3007
Sa., 12. Dez. 2015	Sonnen Apotheke, Friedrich-Marschner-Straße 49, 09217 Burgstädt, Tel. 03724-15772
So., 13. Dez. 2015	Kronen Apotheke, Jägerstraße 9, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 03722-94036
Mo., 14. Dez. 2015	Aesculap Apotheke, Hauptstraße 28c, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 03722-87314, Mozart Apotheke, Waldstraße 18, 09322 Penig, Tel. 037381-85297
Di., 15. Dez. 2015	Apotheke im Ärztehaus, Ludwig-Richter-Straße 10, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 03722-87776
Mi., 16. Dez. 2015	Beethoven-Apotheke, Leipziger Straße 23b, 09232 Hartmannsdorf, Tel.: 03722-8904871, Marien Apotheke, Am Ring 1, 09328 Lunzenau, Tel. 037383-6208
Do., 17. Dez. 2015	Brücken Apotheke, Brückenstraße 13, 09322 Penig, Tel. 037381-5688
Fr., 18. Dez. 2015	Schwanen Apotheke, Markt 14, 09217 Burgstädt, Tel. 03724-14749
Sa., 19. Dez. 2015	Rosen Apotheke, Frohnbachstraße 26, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel . 03722-92072
So., 20. Dez. 2015	Adler Apotheke, Markt 19/21, 09217 Burgstädt, Tel. 03724-2421
Mo., 21. Dez. 2015	Neue Apotheke, Chemnitzer Straße 16, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 03722-92092
Di., 22. Dez. 2015	Chemnitztal Apotheke, Schweizerthaler Straße 1, 09249 Taura, Tel. 03724-3272, Mozart Apotheke, Waldstraße 18, 09322 Penig, Tel. 037381-85297
Mi., 23. Dez. 2015	Moritz Apotheke, Moritzstraße 18, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 03722-83655
Do., 24. Dez. 2015	Elefanten Apotheke, Bahnhofstraße 5, 09217 Burgstädt, Tel. 03724-3007
Fr., 25. Dez. 2015	Beethoven-Apotheke, Leipziger Straße 23b, 09232 Hartmannsdorf, Tel.: 03722-8904871, Marien Apotheke, Am Ring 1, 09328 Lunzenau, Tel. 037383-6208
Sa., 26. Dez. 2015	Moritz Apotheke, Moritzstraße 18, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 03722-83655
So., 27. Dez. 2015	Aesculap Apotheke, Hauptstraße 28c, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 03722-87314, Mozart Apotheke, Waldstraße 18, 09322 Penig, Tel. 037381-85297
Mo., 28. Dez. 2015	Apotheke im Ärztehaus, Ludwig-Richter-Straße 10, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 03722-87776
Di., 29. Dez. 2015	Beethoven-Apotheke, Leipziger Straße 23b, 09232 Hartmannsdorf, Tel.: 03722-8904871, Marien Apotheke, Am Ring 1, 09328 Lunzenau, Tel. 037383-6208
Mi., 30. Dez. 2015	Brücken Apotheke, Brückenstraße 13, 09322 Penig, Tel. 037381-5688
Do., 31. Dez. 2015	Schwanen Apotheke, Markt 14, 09217 Burgstädt, Tel. 03724-14749

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst im Bereich Penig / Lunzenau

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst wird in folgenden Zeiten durchgeführt:

Montag	19:00 Uhr bis 07:00 Uhr des nächsten Tages
Dienstag	19:00 Uhr bis 07:00 Uhr des nächsten Tages
Mittwoch	14:00 Uhr bis 07:00 Uhr des nächsten Tages
Donnerstag	19:00 Uhr bis 07:00 Uhr des nächsten Tages
Freitag	14:00 Uhr bis 07:00 Uhr des nächsten Tages
Samstag	07:00 Uhr bis 07:00 Uhr des nächsten Tages
Sonntag	07:00 Uhr bis 07:00 Uhr des nächsten Tages

Bitte erfragen Sie den ärztlichen Notdienst unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117. Bei Notfällen ist weiterhin die 112 zu wählen.
Für hör- und sprachgeschädigte Menschen ist das Fax 0800 - 5895210 geschaltet.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Den augenärztlichen Bereitschaftsdienst erfragen Sie bitte über das Krankenhaus Mittweida unter der Telefonnummer 03727 / 19292.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag, 09.00 - 11.00 Uhr
28.11. Dr. Frind, Markt 18, Lunzenau, Tel. 037383 / 6495
05.12. Dr. Heinicke, Chemnitzer Str. 46, Penig, Tel. 037381 / 80278
12.12. Dr. Hilpert, Chemnitzer Str. 46, Penig, Tel. 037381 / 80278
19.12. Dr. Scholz, Chemnitzer Str. 82, Penig, Tel. 037381 / 80224

Sonn- und Feiertag, 09.00 - 10.00 Uhr
29.11. Dr. Frind, Markt 18, Lunzenau, Tel. 037383 / 6495
06.12. Dr. Heinicke, Chemnitzer Str. 46, Penig, Tel. 037381 / 80278
13.12. Dr. Hilpert, Chemnitzer Str. 46, Penig, Tel. 037381 / 80278
20.12. Dr. Scholz, Chemnitzer Str. 82, Penig, Tel. 037381 / 80224

24. Dezember bis 28. Dezember:
Dr. Schnitzer, Altenburger Str. 44, Lunzenau, Tel. 037383 / 6364

29. Dezember 2015 bis 03. Januar 2016:
Dr. Richter, Markt 19, Wechselburg, Tel. 037384 / 337

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

werktags	jeweils 19:00 Uhr – 07:00 Uhr,
Wochenende:	Sa. 07:00 Uhr – Mo. 07:00 Uhr

Die Bereitschaftsdienste sind zu erfragen unter:
Dr. Stein - Kleintiere -, Dittmannsdorfer Str. 95, 09322 Penig,
Tel. Nr. 037381/84045 oder 0172/3700659.